

Fragebogen

für geringfügig entlohnte Beschäftigte,
(Entgelt regelmäßig bis 450,- Euro mtl.)

Name des Arbeitgebers:

Hinweis: Nur ein vollständig ausgefüllter Personalfragebogen ermöglicht eine Lohnabrechnung!

Bitte beachten Sie:

Der Fragebogen dient als Grundlage für den Arbeitgeber, um eine korrekte sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung vornehmen zu können. Zur Mitteilung der hierfür notwendigen Angaben sind Sie gesetzlich verpflichtet. Bitte reichen Sie den Fragebogen deshalb ausgefüllt bei Ihrem Arbeitgeber ein. Bei Fragen zu den einzelnen Abfragefeldern wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber. Grundsätzliche Fragen zur geringfügigen Beschäftigung beantwortet die Minijob-Zentrale.

1. Persönliche Angaben

Name, Vorname:

Anschrift:

Sozialversicherungsnummer:

Staatsangehörigkeit:

Falls keine Sozialversicherungsnummer angegeben werden kann:

Geburtsname:

Geschlecht: weiblich männlich

Geburtsdatum, Geburtsort:

2. Status bei Beginn der Beschäftigung

Eintrittsdatum:

Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit:

Schüler(in)

Selbständige(r)

Student(in)

Beschäftigungslose(r), Arbeits-/Ausbildungssuchende(r)**

Schulentlassene(r) mit Berufsausbildungsabsicht*

Arbeitnehmer(in) in der Elternzeit

Schulentlassene(r) mit Studienabsicht*

Arbeitnehmer(in) im unbezahlten Urlaub

Wehr-/Zivildienstleistender

Arbeitnehmer(in)

Beamtin/Beamter

Rentner(in); Art der Rente:

Hausfrau/Hausmann

Sonstige:

*zum nächstmöglichen Zeitpunkt / **mit und ohne Leistungsbezug

3. Angaben zur Krankenversicherung

Ich bin krankenversichert in der:

gesetzlichen Krankenversicherung
oder Familienversicherung

privaten Krankenversicherung
(bitte Nachweis einreichen)

bei:

(Name der Krankenkasse/ privaten Versicherung)

4. Rentenversicherungspflicht bei geringfügig entlohnter Beschäftigung

Ich wurde von meinem Arbeitgeber mit beiliegenden Merkblatt darüber informiert, dass ich mich bei Versicherungspflicht aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen kann. Mir ist bekannt, dass der Antrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für deren Dauer bindend ist und eine Rücknahme nicht möglich ist. Den Antrag auf Befreiung ist mit beiliegenden gesonderten Antrag beim Arbeitgeber zu stellen. Der Befreiungsantrag wirkt frühestens für den Monat der Antragsstellung beim Arbeitgeber.

5. Weitere Beschäftigungen (Mehrfachbeschäftigung)

Es besteht/bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei einem anderen Arbeitgeber(n)

- nein, weiter mit Abschnitt 6.
- ja, ich übe derzeit folgende Beschäftigungen aus:

Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber mit Adresse	monatliches Arbeitsentgelt	Die weitere Beschäftigung ist
1. <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt
2. <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt
3. <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt

Falls ausschließlich geringfügige Beschäftigungen ausgeübt werden:

Bei Zusammenrechnung aller geringfügigen Beschäftigungen ergibt sich ein regelmäßiges Arbeitsentgelt von mehr als 450,- Euro im Monat

- nein
- ja

Wichtige Hinweise:

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450,- Euro nicht überschreitet. Bei der Prüfung, ob die Verdienstgrenze von 450,- Euro im Monat überschritten wird, ist vom regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt auszugehen. Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt ermittelt sich abhängig von der Anzahl der Monate, für die eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht. Dabei sind maximal 12 Monate anzusetzen. Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt darf durchschnittlich im Jahr 450,- Euro nicht übersteigen. Das entspricht einer Verdienstgrenze von maximal 5.400,- Euro pro Jahr bei durchgehender mindestens 12 Monate dauernder Beschäftigung. Dem regelmäßigen monatlichen Arbeitsverdienst sind auch einmalige Einnahmen hinzuzurechnen, die mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich gezahlt werden, wie zum Beispiel das Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld.

Arbeitnehmer, die bereits einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgehen, können daneben nur einen 450-Euro-Minijob ausüben. Der zweite und jeder weitere 450-Euro-Minijob wird aber mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist in der Regel versicherungspflichtig in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Hat ein Arbeitnehmer, der keiner versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgeht, mehrere 450-Euro-Minijobs bei verschiedenen Arbeitgebern nebeneinander, sind die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen zusammenzurechnen (nicht zu berücksichtigen sind Arbeitsentgelte aus kurzfristigen Beschäftigungen). Wird bei Zusammenrechnung mehrerer 450-Euro-Minijobs die monatliche Grenze von 450,- Euro überschritten, so handelt es sich nicht mehr um versicherungsfreie Minijobs. Vielmehr sind diese versicherungspflichtig bei der zuständigen Krankenkasse zu melden.

6. Haftung des Arbeitnehmers

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen (im Bezug auf Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich mitzuteilen.

Entsteht durch eine unterlassene oder verspätete Mitteilung dem Arbeitgeber ein materieller Schaden, verpflichtet sich der Arbeitnehmer zum Ersatz dieses Schadens. Der Arbeitnehmer verzichtet ausdrücklich auf die Anwendung gesetzlich vorhandener Ausschlussfristen im Zusammenhang mit nachträglich entstandenen Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Zahlung von Beiträgen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer